

Kaiserjahre nach der in Sanct Gallen häufig angewandten Kaiserepoche von 882 (Kaiserthum in Deutschland; siehe Wartmann, Anmerkg. zu 615; vgl. das. Nr. 624. 629—631. 634—640 u. a.) zählt, passt dasselbe auf den 24. October 885. Nr. 14 und 15 haben ein und dasselbe Datum, 'diem Martis (illum statt dessen Nr. 14) II. Kal. Febr. ann. Karoli imp. VI. Es ist ebenfalls nach der Epoche von 882 der 31. Januar 887, in welchem Jahre dieser Tag wirklich auf einen Dienstag fiel, nicht aber, wie von Wyss meinte, im Jahre 888. Die Formata Nr. 17 trägt das Datum 'XV. Kal. Mart., indictione VI, sub anno primo Arnulfi regis Francorum', also den 15. Februar 888.

Die Reihenfolge aller datierten Stücke ist also streng chronologisch: 883. 885. 887. 888.

Der chronologischen Folge zu widerstreiten scheint Nr. 9, da hier 'missi imperatoris domini A.' genannt werden. A. kann nur, wie von Wyss bemerkt, auf Arnulf gehen, so dass die Urkunde nicht vor 896 geschrieben sein könnte. Ich glaube aber mit Rücksicht auf die übrigen Stücke annehmen zu dürfen, dass der Buchstabe A. von einem Abschreiber zu Arnulfs Zeiten für K. eingesetzt ist.

Wir werden vermuthen können, dass die ersten fünf Formeln etwa 883 zusammengestellt sind. Dieselben scheinen nicht wirklichen Urkunden entnommen, sondern mit Anlehnung an die üblichen Fassungen frei erfunden zu sein. Die fingierten, meist griechischen Namen lassen auf einen und denselben Verfasser schliessen. Die Formata Nr. 6 mit den beiden folgenden Stücken mag zwischen 883 und 885 hinzugefügt sein und die übrigen Stücke in den folgenden Jahren bis 888. Der Mangel jeder systematischen Ordnung in diesen Zusätzen, die chronologische Reihenfolge der bestimmbaren Stücke, sowie der Umstand, dass sie meist direkt wirklichen Urkunden entnommen zu sein scheinen, lassen vermuthen, dass dieselben von einem Urkundenschreiber nach und nach aus Mustern, welche ihm seine Praxis an die Hand gab, dem älteren Theile der Sammlung hinzugeschrieben wurden. Nach den beiden Gerichtsurkunden Nr. 9 und Nr. 10 kann man annehmen, dass der Sammler als Gerichtsschreiber fungierte, trotzdem er Mönch von Sanct Gallen war, denn das 'Ego itaque S. m. s. G. scripsi' ist sicher mit von Wyss zu lesen: 'Ego itaque S. monachus Sancti Galli scripsi'. Diesen S. aber mit einigem Anspruch auf Wahrscheinlichkeit mit einem der bekannten Schreiber von Sanct Galler Urkunden zu identifizieren, wird kaum möglich sein. Sintram schrieb 885, den 8. September eine Urkunde, welche fast denselben Eingang hat wie Nr. 14: 'cogitans instabilitatem praesentium rerum et desiderans adipisci praemium futurarum trado'; vgl. Wartmann Nr. 646: 'cogitans